

Aliadas für Teilhabe und Integration e.V.

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „**Aliadas für Teilhabe und Integration**“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2)

Sitz des Vereins ist Köln.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2. Zwecke und Verwirklichung der Zwecke

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

(a) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich oder konfessionell ungebunden und bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und Gruppen in der Öffentlichkeit, um den Belangen der Migrantinnen in Nordrhein-Westfalen Gewicht zu geben und sie durchzusetzen. Aliadas wendet sich gegen Rassismus, Sexismus, Ausgrenzung und Diskriminierung jeglicher Art sowohl nach außen als auch nach innen. Der Verein setzt sich ein für einen sensiblen Umgang mit Vielfalt und einen respektvollen Umgang mit Unterschieden.

(b) Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Migrantinnen gegenüber Staat und Politik.

(c) Er tritt für die Verbesserung der Stellung der Migrantinnen in Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Politik und Gesellschaft.

(3)

Zweck des Vereins ist die Stärkung der Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung von Migrantinnen in sozialen, politischen und gesellschaftlichen Leben, sowie die Förderung der Völkerverständigung, der Kulturaustausch und der Förderung allgemeiner und schulischer Bildung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(4)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterbreitung von Angeboten, die geeignet sind, die Teilhabe und Integration der Migrantinnen an allen Lebensbereichen zu

fördern. Insbesondere durch Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Migrantinnen wird der Verein diesen Vereinszweck erfüllen.

(5)

Bei der Verfolgung seiner Ziele sieht sich der Verein in der Pflicht, den Dialog zwischen lateinamerikanisch-spanischer und deutscher Kultur zu stärken.

§ 3. Gemeinnützigkeit, selbstlose Tätigkeit sowie Verbot von Begünstigungen und Mittelverwendung

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4. Mitgliedschaft

(1)

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2)

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft in dem Verein: Vollmitglieder und Fördermitglieder.

(a) Vollmitglieder können jeder, der 18 Jahre alt ist, die für die Zielsetzung des Vereins gemäß § 2 eintreten und in diesem Sinne praktisch tätig sind.

(b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Organisationen werden, wenn sie für die Ziele des Vereins gemäß § 2 eintreten, die vereinsziele für wichtig erachten und durch die Tatsache ihrer Mitgliedschaft dem Verein und seinen Zielen fordernd sind.

§ 5. Rechte der Mitglieder

(1)

Die Vollmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

(2)

Fördermitglieder haben passives Wahlrecht sowie Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3)

Vollmitglieder bzw. Fördermitglieder, die an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können das ihnen zustehende Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes Vollmitglied übertragen.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

(1)

Vollmitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2)

Die Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse und Vereinbarungen des Vereins gebunden.

§ 7. Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2)

Der Austritt wird zum Ende des Kalendermonats erfolgen und durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bis zu 10. des laufenden Monats erklärt werden.

(3)

Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Jahresbeitrages.

(4)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt besonders dann vor, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des Vereinszwecks tätig ist, sich vereinschädigend verhält, satzungsmäßiger Pflichten verletzt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat.

(a)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(b)

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.

(c)

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8. Organe und Untergliederungen des Vereins

Organe des Vereins sind:

(a) Die Mitgliederversammlung

(b) Der Vorstand (umfasst das Exekutivkomitee, 4 Beisitzerinnen und die Schriftführerin)

(c) Das Exekutivkomitee des Vorstandes (3 Mitglieder)

§ 9. Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

(2)

Sie wird spätestens 4 Wochen (in Worten: vier) vorher vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen.

(3)

Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder) eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss diese binnen der nächsten vier Wochen stattfinden.

(4)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Die Bestätigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- Die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes
- Wahl des Prüfungsgremiums (2 Kassenprüfer/innen)
- Satzungsänderungen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Die Auflösung des Vereins

(5)

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss auf der Einberufung zur Versammlung angegeben sein.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens einer Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann nach Ablauf einer Stunde wird die Mitgliederversammlung in einer zweiten Einberufung- mit den anwesenden Mitgliedern eröffnet.

(6)

Das Prüfungsgremium muss der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über die Buchführung und die Finanzlage der Vereinigung vorlegen.

(7)

Die Mitgliederversammlung wird von einem/r leitenden Vorsitzende/r geleitet die zusammen mit einem/einer Protokollführer/in zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10. Der Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

(a) Das Exekutivkomitee (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Exekutivkomitees vertreten den Verein gemeinsam.

(b) 4 Beisitzer/innen (in Worten: vier)

(c) Der/die Schriftführer/in

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

(3)

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4)

Wiederwahl ist zulässig.

(5)

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11. Kassenprüfung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

(2)

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3)

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12. Auflösung und Aufhebung des Vereins

(1)

Wenn die Zahl der Mitglieder des Vereins weniger als zehn beträgt, kann der Verein sich auf einer Versammlung selbst auflösen.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an dem Deutsch-Spanisches Kulturzentrum Antonio Machado e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der Arbeit mit Migranten/Migrantinnen zu verwenden hat.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Zeitpunkt, in dem der Verein in das Vereinsregister bei Amtsgericht Köln eingetragen wird.

§14. Schlussbestimmung

Aliadas für Teilhabe und Integration e.V. erlangte seine Rechtsfähigkeit mit seiner Eintragung im Vereinsregister am 26.01.2021.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung von 24.07.2021 geändert und angenommen.

Beschlossen in Köln am 24.07.2021

Norma Isabel Berrio Baquero

Vorsitzende

María Inmaculada Díaz Sánchez

Stellvertretende Vorsitzende